



Satzung des Bogensportclubs Wannsee 1996 e. V.

Fassung vom 26.03.2023

Inhalt

Satzung des Bogensportclubs Wannsee 1996 e. V.	1
§1 Name, Sitz und Farben	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Entstehung der Mitgliedschaft.....	2
§5 Mitgliedsbeiträge.....	2
§6 Aufnahmeantrag	2
§7 Güter und Werte des Vereins.....	2
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§9 Organe des Vereins	3
§10 Der Vorstand.....	3
§11 a) Die Mitgliederversammlung.....	3
§11 b) Das Organisationsteam	4
§12 Beurkundung der Beschlüsse	4
§13 Auflösung und Anfall Berechtigung	4
§14 Datenschutz.....	4



§1 Name, Sitz und Farben

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Wannsee 1996 e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Die Farben des Vereins sind weiß auf blauem Grund. Die Vereinskleidung besteht aus blauer Hose und blauer Oberbekleidung.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. I6987Nz eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck wird durch die Förderung und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage verwirklicht. Dazu gehören Maßnahmen wie besondere Ausbildung neuer Mitglieder, Durchführung regelmäßiger betreuter Trainingseinheiten, Teilnahme an Wettkämpfen, sowie alle Tätigkeiten um Voraussetzungen für o. a. Maßnahmen zu schaffen.
- (3) Insbesondere soll die Jugendarbeit gefördert werden.
- (4) Der Verein ist weder rassistisch, parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder: Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und den Bogensport aktiv ausüben.
- b) Ehrenmitglieder, die alle Rechte der aktiven Mitglieder besitzen.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Personen, die nicht volljährig sind, ist außerdem die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist der Antragsteller beitragspflichtiges Mitglied, dessen aktives und passives Wahlrecht während der ersten drei Monate ruht. In diesem Zeitraum ist ein Austritt jederzeit möglich. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft beenden, ohne dass es sich hier um einen formellen Austritt handelt.
- (2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Schießordnung und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich schriftlich, die Satzung und die Schießordnung anzuerkennen und zu achten.
- (3) Von der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen andere einmalige oder laufende Leistungen der Mitglieder beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§6 Aufnahmeanträge

- (1) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Werden Nicht-Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt (§4), so entfällt eine Aufnahmegebühr.

§7 Güter und Werte des Vereins

Die Güter und Werte des Vereins werden durch ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. Die dafür zu leistende Arbeit regelt die Mitgliederversammlung.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.



- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit und zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der Frist eines Monats geleistet hat, mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich stets zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- (5) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied weder eine Kapitaleinlage, den Aufnahmeantrag, bereits geleistete Mitgliedsbeiträge, sonstige Kapitalanteile noch etwa über den gemeinsamen Wert unter Umständen geleisteter Sacheinlagen Hinausgehendes zurück.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) das Organisationsteam.
- (2) Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart allein vertreten. Entscheidungen, die dem Verein Kosten verursachen, müssen mit dem gesamten Vorstand abgesprochen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 1 Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so soll der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds beauftragen, und zwar bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden müssen. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Darüber hinaus nur, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1 Vorstandsmitglied es verlangt. Sie sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ausgenommen beim Ausschluss von Mitgliedern (§8(3)).
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme (§4) und Ausschließung (§8) von Mitgliedern und die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§11 a) Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder können im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf eine Person ihrer Wahl (siehe §11a Nr.4) durch schriftliche Vollmacht übertragen.
Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied die Möglichkeit, sein Stimmrecht durch eine Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied oder eine Vertretungsperson ohne Mitgliedschaft zu delegieren. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Versammlungsbeginn zu übergeben. An ein einzelnes Vereinsmitglied oder eine Vertretungsperson ohne Mitgliedschaft dürfen maximal drei Stimmen delegiert werden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (8) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht zu Beginn der Mitgliederversammlung die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Diese Anträge müssen von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.
- (10) Über alle Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung zum Beschluss vorliegen, muss mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.

§11 b) Das Organisationsteam

- (1) Das Organisationsteam besteht aus dem Systemadministrator und dem Datenschutzbeauftragten.
 - a) Der Systemadministrator vertritt den Verein nach außen nur in fachspezifischen Belangen. Er hat darüber hinaus keine weiteren Vollmachten.
 - b) Der Datenschutzbeauftragte vertritt den Verein nach außen nur in fachspezifischen Belangen. Er hat darüber hinaus keine weiteren Vollmachten.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vierteljährlich bekanntzugeben und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Auflösung und Anfall Berechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11a(4)(5) festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage.

§14 Datenschutz¹

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen)
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en)
- Ehrungen
- Funktion(en) im Verein
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

¹ http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen,_Steuern_und_Recht/



- (3) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Verband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.